



Merkblatt kirchliche Jugendarbeit

Inhalt:

1. Einleitung
2. Jugendarbeit in Kirchgemeinden
3. Aufgaben des Kirchgemeinderates
4. Jugendarbeitende
5. Grundsätzliches
6. Mitwirkungsfelder für Jugendliche und junge Erwachsene
7. Gesamtkirchlichen Dienste

1. Einleitung

"Jungen Menschen als Kirche offen begegnen" ermutigt der Synodalrat in seinem **Standpunkt Jugendarbeit**: *"Junge Menschen sind den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wichtig und liegen ihnen am Herzen. Ihre erneuernde Kraft und ihre Lebendigkeit brauchen wir in der Gemeinschaft der Kirche – für die Zukunft und die Gegenwart. Darum unser Engagement für eine zukunftsbeständige kirchliche Jugendarbeit."*

Das Jugendalter ist geprägt von grundlegenden Entwicklungen. Junge Menschen müssen sich als eigenständige Person und nicht mehr als Kind ihrer Eltern verstehen lernen. Unterwegs zu schulischen, beruflichen, sozialen sowie persönlichen Zielen und Perspektiven sollen sie neue Wertmassstäbe ausprobieren, Reaktionen darauf integrieren, eigene Werte definieren und ihr eigenes Handeln darauf ausrichten. Auch sollen in der Jugend religiöse Bilder und Muster hinterfragt und eigene religiöse Vorstellungen entfaltet werden. Hier kann Kirche Hand bieten: Junge Menschen brauchen in erster Linie Erwachsene, die ihnen ein Beziehungsangebot machen und sich für ihre Fragen und Lebenswelten interessieren. Dabei spielt deren innere Haltung und Glaubwürdigkeit eine entscheidende Rolle. Hier macht der kirchliche Unterricht bis zur Konfirmation ein breites Angebot. Über die Konfirmation hinaus soll verhindert werden, dass Jugendliche mit der Kirche abschliessen. Ihrem Entwicklungsprozess entsprechend, braucht es dafür freiwillige Angebote. Bereits parallel zur kirchlichen Unterweisung und darüber hinaus benötigen junge Menschen Experimentierfelder und Möglichkeiten zur Sinn-, Identitäts- und Glaubensfindung.

Der Synodalrat möchte zusätzlich das Engagement von jungen Freiwilligen stärken. Er will Kirchgemeinden motivieren, Jugendliche und junge Erwachsene zu schulen und ihnen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung anzuvertrauen.

Die Kirchenordnung formuliert im Artikel 55 die **Weitergabe des Glaubens** als kirchlichen Auftrag. Der Auftrag zur kirchlichen Jugendarbeit steht in der Kirchenordnung bedeutungsvoll zwischen den Artikeln zur kirchlichen Unterweisung (Art. 56-68) und denjenigen zur solidarischen Gemeinde (Art. 76-85). Der Auftrag lautet gemäss Art. 71 Kirchenordnung:

Jugendarbeit

1 Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.

2 Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen. Geschlossene und offene Formen ergänzen sich.

Die Jugendarbeit ist von ihrem Wesen her tätig in den vier methodischen Haltungen

der **Pädagogik** (erziehend)

der **Animation** (bespielend)

Empowerment/ der Selbstwirksamkeit der Zielgruppe (ermächtigend)

des **Sozialen-Handelns** (begleitend)

und lebt eine Rollenvielfalt. Beispiele auf der Webseite [RefbeJUNGso](https://www.refbejungso.ch) sollen die Umsetzung anregen und präzisieren.

Die hier nachfolgend formulierten Prinzipien für die kirchliche Jugendarbeit benennen minimale Standards für Kirchgemeinden, die diese eigenständig oder in Kooperation mit anderen Kirchgemeinden und Partnern umsetzen können.

2. Jugendarbeit in Kirchgemeinden

Die Jugendarbeit wird im Rahmen eines Sozialdiakonischen bzw. eines Katechetischen Amtes oder eines Pfarramtes geleistet. Sie hat eine strukturelle Zuordnung an mindestens eine Person im Kirchgemeinderat, z.B. in Form einer Ressortverantwortung, welche die Anliegen und die Themen der Jugendarbeit im Rat vertritt, konzeptionelles Zusammendenken der verschiedenen Arbeitsgebiete einer Kirchgemeinde einfordert und überwacht. Die Jugendarbeit als eigenständiges Arbeitsgebiet hat ein eigenes Budget, sucht die Zusammenarbeit mit, und die Durchlässigkeit, zur KUW¹, der Kinderkirche KiK und der Arbeit im Generationenbogen. Sie sucht Einsatzmöglichkeiten in der Freiwilligenarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene in der Kirchgemeinde, in Gottesdiensten und vernetzt und koordiniert sich regional sinnvoll.

3. Aufgaben des Kirchgemeinderates

- 3.1. Der Kirchgemeinderat **klärt seine Erwartungen** an die Jugendarbeit in Absprache mit dem Pfarramt und skizziert in einem Strategiepapier, einem Konzept oder im Leitbild der Kirchgemeinde angemessene Ziele für die Jugendarbeit. Dabei achtet er auf die Vernetzung der Jugendarbeit innerhalb der Kirchgemeinde mit den Ämtern, sowie über die Kirchgemeinde hinaus und erwirkt mit seinen Bestrebungen Mitwirkungsfelder für junge Menschen in der Kirche.
- 3.2. Der Kirchgemeinderat stellt für die Jugendarbeit entsprechende finanzielle und personelle **Ressourcen** bereit.
- 3.3. Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Prävention und das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe. Er überwacht das Risikomanagement und leitet das Krisenmanagement nach Bedarf.
- 3.4. Der Kirchgemeinderat fördert in der Jugendarbeit die **Kooperation mit Kirchgemeinden in der Region** und im Bezirk und formalisiert nach Möglichkeit diese Zusammenarbeit.
- 3.5. Der Kirchgemeinderat oder die dafür verantwortlich bezeichnete Kommission/Person (Ressortverantwortung und/oder Kinder- und Jugendkommission) evaluiert jährlich die Jugendarbeit anhand

¹ Solothurn, Religionsunterricht

der festgelegten Ziele und Massnahmen des Stellenbeschriebs sowie der Arbeitszeitabrechnung und führt jährlich ein Mitarbeitergespräch (MAG) und halbjährlich eine Standortbestimmung durch.

- 3.6. Der Kirchgemeinderat formuliert **Leitlinien für die Verwendung von neuen Medien**, Web 2.0, Umgang mit Bildern und Filmdokumenten.

4. Jugendarbeitende

Sie arbeiten nach den Zielen der Kirchgemeinde und nach den Leitsätzen der kirchlichen Jugendarbeit² der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und haben ein Sozialdiakonisches-, Katechetisches- oder ein Pfarramt inne. Jugendarbeitende ohne Beauftragung jedoch mit pädagogischen, animatorischen oder sozialfachlichen Qualifikationen leisten ihre Arbeit eng vernetzt mit einem der Ämter³. In kleinen Kirchgemeinden oder für zeitlich begrenzte Einsätze / Projekte können geeignete Personen für Aufgaben mandatiert werden. Jugendarbeitende Personen sind integer und haben eine wertschätzende Grundhaltung. Ihr Handeln richtet sich nach den Verhaltenskodex von Refbejuso und dem Projektbezogenen Schutzkonzept.

5. Grundsätzliches

- 5.1. Die **Anstellung und Besoldung** der Jugendarbeitenden richtet sich nach den Richtlinien der Ämter⁴ und deren Stellenbeschriebe. Es wird empfohlen, Jugendarbeitende ohne Beauftragung jedoch mit pädagogischen, animatorischen oder sozialfachlichen Qualifikation in die Lohnklasse 17 gemäss den kantonalen Gehaltsklassentabellen einzureihen sowie Jugendarbeit-spezifische Weiterbildung zu ermöglichen. Mandate werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Hier gilt die Empfehlung von Fr. 25.- bis max. 50.- pro Stunde mit einem Kostendach für effektiv geleistete Arbeit und Spesen im zeitlich definierten Rahmen mit einem Mandatsvertrag oder einer Einsatzvereinbarung zu beschreiben.
- 5.2. **Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung, Planung, Arbeitszeitabrechnung.** Professionelles Arbeiten erfordert ein klares Anstellungsverhältnis: Im Anstellungsvertrag sind Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche entsprechend der beschriebenen Ziele (Ziff. 3.1) formuliert und im Stellenbeschrieb⁵ werden Schwerpunkte gelegt und quantifiziert. Die Arbeitszeitabrechnung gibt Auskunft über die Umsetzung und ist Teil des Mitarbeitergesprächs (MAG) und der halbjährlichen Standortbestimmung.
- 5.3. **Mitarbeitende Sozialdiakonie:** Jugendarbeitende ohne Beauftragung, jedoch mit pädagogischen, animatorischen oder sozialfachlichen Qualifikationen können im Rahmen der Kirchlich-theologischen Ausbildung RefModula für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die kirchliche Qualifikation erlangen und eine Beauftragung beantragen.
- 5.4. **Prävention:** Vor **Lager** und **Projekten/Angeboten mit vielen Teilnehmenden** legen Jugendarbeitende dem Kirchgemeinderat oder der dafür als verantwortlich bezeichneten Kommission/Person auf den Anlass bezogene Konzepte für den Ablauf, für die Unfallprävention, den Umgang mit Suchtmitteln (Leitung und Teilnehmende) und die Notfallorganisation, sowie den Jugendschutz vor.

² [Kirchliche Jugendarbeit, Empfehlungen für Kirchgemeinden](#)

³ KES 43.030 Artikel 18 und 19

⁴ KES 43.010 und 44.010 bzw. 44.020

⁵ <http://stebe.refbejuso.ch>

- 5.5. Jugendarbeitende verwenden **neue Medien**, Web 2.0, sowie Bild und Filmdokumenten, die im Rahmen der Jugendarbeit entstanden sind, nach den Leitlinien der Kirchgemeinde und machen diese gegenüber den Teilnehmenden und Eltern transparent.

6. Mitwirkungsfelder für Jugendliche und junge Erwachsene

- 6.1. Jugendarbeitende begegnen jungen Menschen in den kirchlichen **Handlungsfeldern** [der feiernden Gemeinde, der Weitergabe des Glaubens oder der solidarischen Gemeinde](#).
- 6.2. Die Kirchgemeinde betreibt mit der Jugendarbeit **Nachwuchsförderung**: Jugendliche und junge Erwachsene möchten sich in der Kirchgemeinde willkommen fühlen und Anerkennung bekommen. Über Mitwirkungsmöglichkeiten und Betätigungsfelder können junge Menschen für ihre Entwicklung wichtige Lernerfahrungen machen. Kirchliche Jugendarbeit initiiert mit jungen Menschen ab der Mittelstufe Angebote zur Partizipation. Stichworte wie Musik, Theater, Tanz, das Erstellen von Kurzfilmen, sowie Leitungsaufgaben für Jugendliche in Lagern, Projekten oder an kirchlichen Anlässen bieten gute Chancen für das Gelingen der freiwilligen Mitarbeit.
- 6.3. Jugendarbeitende initiieren angemessene [Leiterkurse](#) (z.B.: step) und [Bildungsangebote](#) (z.B.: enterTrainings oder Academy days) für Interessierte, alleine oder in Zusammenarbeit mit Refbejuso und kirchlichen Partnerorganisationen.
- 6.4. Die Kirchgemeinde bzw. die Jugendarbeit **würdigen** mindestens einmal im Jahr das Engagement der freiwilligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen angemessen. Mitwirkende haben ein Anrecht auf die Dokumentation ihrer Leistungen im Dossier [Freiwillig Engagiert](#)

7. Gesamtkirchliche Dienste

- 7.1. Die Gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten **Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen und beraten Kirchgemeinden und Jugendarbeitende in allen Belangen**: [Auskunftsstelle Kirchgemeinderat](#), [Bibliothek](#) (Filme), [Holangebote](#), [Kollegiales Coaching](#), [Kurzberatungen](#) per Mail oder Telefon, Beratungen in Anstellungsfragen, Beratungen vor Ort. Sie publizieren im Newsletter *Kinder / KUW / Jugend / Jeunesse* und auf ihrer Webseite und der Webseite [refbejungso.ch](#) Angebote für Kirchgemeinden und Jugendarbeitende und berichten über gelingende Aktivitäten. Ausserdem fördern sie besonders innovative Jugend- und Generationenprojekte mit einem einmaligen Betrag von maximal CHF 2000.- (KISTE-Kredit)